



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202769
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.396/0001-DSB/2015

Sachbearbeiter: Mag. Michael SUDA

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Begutachtung - Legistik (BMI)
Entwurf für ein Polizeiliches Staatsschutzgesetz-PStSG samt Begleitbestimmungen (SPG)
Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Gesetzesentwurf
BMI-LR1340/0001-III/1/2015

Bezug: Zl. 110/ME (Parlament)

Die Datenschutzbehörde (im Folgenden: DSB) nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes)

Zu §§ 11 und 13:

Auf die grundsätzliche Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000 wird hingewiesen.

Zu § 17:

Der Entwurf sieht vor, dass der Rechtsschutzbeauftragte (RSB) an Stelle eines Betroffenen bei einer Verletzung von Datenschutzrechten das Beschwerderecht vor der DSB (§ 90 SPG, § 31 DSG 2000) ausüben muss, wenn der Betroffene aus den überwiegenden öffentlichen Interessen gemäß § 26 Abs. 2 DSG 2000 nicht über die Verwendung seiner Daten informiert werden kann.

Die DSB regt, für den Fall, dass es nach Erteilung einer Information gemäß § 17 PStSG-Entwurf zu einer datenschutzrechtlichen Beschwerde kommen sollte, an (Individualbeschwerde nach § 31 DSG 2000), dem RSB des BMI vor der DSB, dem BVwG sowie in eventu auch dem VwGH und VfGH, ausdrücklich die Stellung einer mitbeteiligten Amtspartei einzuräumen, da eine nachträgliche Entscheidung der DSB über die Rechtmäßigkeit des Eingriffs hier auch eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ermächtigung des RSB umfassen muss. Der VfGH hat erst jüngst (E vom 29.11.2014, G30/2014, u.a.) festgehalten, dass den Verwaltungsgerichten Parteistellung im Verfahren vor dem VfGH zukommen muss, da es unabhängigen Kontrollinstanzen möglich sein muss, ihre Entscheidungen selbst zu verteidigen. Auch wenn sich das zitierte Erkenntnis des VfGH auf Art 144 B-VG stützt, so ist die Interessenlage durchaus vergleichbar, und würde eine solche Beteiligung die gesetzliche Unabhängigkeit des RSB stärken und unterstreichen.

Die DSB geht davon aus, dass gewisse Informationen, die der DSB im Zuge eines Verfahrens zu übermitteln wären, einer Klassifizierung unterliegen könnten. Es wird angeregt, im Gesetzestext flankierende Maßnahmen hierfür zu treffen. (vgl. dazu bspw. §§ 136, 137 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012).

Zu Art. 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes)

Zu §§ 53a und 75:


Auf die grundsätzliche Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000 bzw. allfällige notwendige Änderungsmeldungen wird hingewiesen.

Zu § 91d:

Es wird auf die Ausführungen zu § 17 des Entwurfes für ein PStSG verwiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird direkt dem Präsidium des Nationalrats (per E-Mail an: [begut-achtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begut-<u>achtungsverfahren@parlament.gv.at</u>)) übermittelt.

5. Mai 2015
Die Leiterin der Datenschutzbehörde
JELINEK

Signaturwert	ik0E97RmkTjR90JXA2OJMPluAeUnYWJmBOhSSUTgp/J1BealoVpCCMZ9g0beBoBa34X i7c/6sNsRE1i2YAprwEEgCkIHv02WFqcvF7BGwoZmbSJ2D97S21VhxPYE2FB5hmBimq QDHZZLy5LbXlAbjQ3eNjTn2OdAnvN+841OXFpeXIGna/2MMwF65ckPYeQ0u8vOvLYH7 5rDRGg++VcFRtgsGDVd7ObwIqWI7BigyDYRjt00/Bvx3qplUlj4chjVCPBwgUMXqBIU wNbEnSA==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde, C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-05T13:33:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	